

Satzung der Gemeinde Schülldorf für die Kinder- und Jugendversammlung

Aufgrund der §§ 4 und 47f der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom XX.XX.XXXX folgende Satzung erlassen:

§ 1 Bezeichnung, Rechtsstellung

Es wird in Schülldorf eine Kinder- und Jugendversammlung eingerichtet. Diese Bezeichnung findet im folgenden Text Anwendung.

Die Kinder- und Jugendversammlung soll

- zur politischen Mitverantwortung der Kinder und Jugendlichen in Schülldorf beitragen,
- die Interessen aller Kinder und Jugendlichen vertreten und Stellung nehmen zu Planungen und Vorhaben der Gemeinde Schülldorf, die Kinder und Jugendliche berühren,
- dem besseren Verständnis verschiedener Generationen und Nationalitäten dienen.

§ 2 Aufgaben

1. Die Aufgaben der Kinder- und Jugendversammlung sind insbesondere
 - a) Informationen der gemeindlichen Gremien über Wünsche und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen in Schülldorf,
 - b) Verbesserung der Situation der Kinder und Jugendlichen in den Bereichen Schule, Beruf und Freizeit,
 - c) Information und Beratung der gemeindlichen Gremien über alle Angelegenheiten, die die Kinder und Jugendlichen auf kommunaler Ebene in Schülldorf betreffen.
2. Die Kinder- und Jugendversammlung soll im Rahmen des geltenden Rechts nach ihren Tätigkeiten und Möglichkeiten eigenverantwortlich handeln können.
3. Zu bestimmten Angelegenheiten kann die Kinder- und Jugendversammlung Arbeits- oder Projektgruppen bilden, zu denen auch Nichtdelegierte hinzugezogen werden können.

§ 3 Kinder- und Jugendbeauftragter

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schülldorf wählt eine Kinder- und Jugendbeauftragte oder einen Kinder- und Jugendbeauftragten. Sie oder er ist ehrenamtlich tätig. Sie oder er wird unterstützt und im Verhinderungsfall vertreten durch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden des Kultur-, Sport- und Umweltausschusses der Gemeinde Schülldorf.
2. Die oder der Kinder- und Jugendbeauftragte koordiniert die Arbeit der Kinder- und Jugendversammlung. Sie oder er
 - ist Ansprechpartner(in) für die Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der Gemeinde Schülldorf,
 - ist Ansprechpartner für die Delegierten der Kinder- und Jugendversammlung sowie aller Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Schülldorf,
 - koordiniert die Arbeit zwischen der Kinder- und Jugendversammlung und der Gemeindevertretung, den Ausschüssen und der/dem Bürgermeisterin/Bürgermeister.
3. Die Funktion der oder des Kinder- und Jugendbeauftragten wird alle 2 Jahren überprüft.

§ 4 Zusammensetzung

1. Die Mitglieder der Kinder- und Jugendversammlung (Delegierte und Vertreter) werden in den Institutionen, Vereinen, Verbänden der Gemeinde Schülldorf mit aktiver Jugendarbeit nach einem demokratischen Wahlverfahren gewählt. Jede/jeder Delegierte darf nur für eine Institution kandidieren, am Wahlverfahren teilnehmen und nur für eine Institution das Mandat aufnehmen. Die Delegierten sind von den Institutionen, Vereinen und Verbänden der Gemeinde Schülldorf zu benennen. Einmal jährlich bzw. bei Änderungen in den Personen der Delegierten sind der Gemeinde Schülldorf die Delegierten von den Institutionen, Vereinen und Verbänden zu bestätigen bzw. neu zu benennen.
2. Die Delegierten der Kinder- und Jugendversammlung und der oder die Kinder- und Jugendbeauftragte müssen ihren Hauptwohnsitz in Schülldorf haben.
3. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der jugendlichen Schülldorfer Mitglieder in den Institutionen, Vereinen und Verbänden.
Die Institutionen, Vereine und Verbände mit mindestens 5 und höchstens 20 aktiven Jugendlichen entsenden eine/n Delegierte/n.
Die Institutionen, Vereine und Verbände mit mehr als 20 aktiven Jugendlichen entsenden zwei Delegierte.
Für die Nichtorganisierten wird mindestens ein Jugendlicher gewählt.
Der oder die Kinder- und Jugendbeauftragte der Gemeinde Schülldorf überprüft regelmäßig die Besetzung der Kinder- und Jugendversammlung und macht eventuelle Änderungsvorschläge.
4. Die Delegierten der Kinder- und Jugendversammlung müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl mindestens das zehnte Lebensjahr vollendet haben und scheidet mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres aus der Kinder- und Jugendversammlung aus.

§ 5 Sitzungen

1. Die Sitzungen der Kinder- und Jugendversammlung sind öffentlich.
2. Die Kinder- und Jugendversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen durch eine Geschäftsordnung, soweit die Gemeindeordnung und die Satzung keine weitere Regelung enthalten.

§ 6 Ausscheiden

Scheidet eine Delegierte oder ein Delegierter aus Alters- oder sonstigen Gründen aus der Kinder- und Jugendversammlung aus, erfolgt eine Neubenennung durch die entsprechende Institution, den Verein oder den Verband der oder des ausscheidenden Delegierten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lütje
Bürgermeister